



AUSZUG DER BEDINGUNGEN DER VERSICHERUNG FÜR DIE PANNENHILFE



Motorcycle Art

WAS IM SCHADENSFALL ZU MACHEN IST

UMGEHEND die Einsatzzentrale von Filo diretto anrufen, die 24/24 Stunden 365 Tage im Jahr dienstbereit ist:

- aus Österreich unter der GEBÜHRENFREIEN NUMMER **0800298155**
- aus dem Ausland unter der Nummer 0041.800088000

Die folgenden Informationen sind notwendig:

- Vor- und Nachname
- Kfz-Kennzeichen
- Grund des Anrufs
- Telefonnummer und/oder Adresse, unter der Sie erreicht werden können

Nobis ist seit jeher darum bemüht, seinen Kunden höchste Qualität in Bezug auf Produkte und Dienstleistungen zu bieten. Hierzu ist Ihr Beitrag wertvoll: zögern Sie nicht, uns über die E-Mail-Adresse info@nobis.it Ihre Ratschläge oder Verbesserungsmöglichkeiten mitzuteilen.

AUSZUG DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Das vorliegende Dokument stellt einen Auszug der Versicherungsbedingungen dar, deren Integraltext im Rechtssitz des Auftragnehmers in Schiranna (VA), Via G. Macchi 144 hinterlegt ist, wo der Versicherte eine Kopie auf Papier oder einem informatischen Datenträger verlangen kann.

GLOSSAR

VERSICHERTER - der eingetragene Eigentümer des neuen Fahrzeugs der Marke MV Agusta, angemeldet in Österreich, dessen Daten und Kfz-Kennzeichen dem Unternehmen mitgeteilt worden sind, sowie die des mit diesem Fahrzeug transportierten Beifahrers, falls die Versicherungsleistung dies vorsieht.

VERSICHERUNG - der Versicherungsvertrag.

ASSISTENZ - die zeitnahe Hilfe in Form von Geld oder in anderer Form, die dem Versicherten geleistet wird, der sich infolge eines Schadensfalls in Schwierigkeiten befindet.

EINSATZZENTRALE - die Struktur des Unternehmens, bestehend aus Technikern und anderem Personal, die das ganze Jahr über 24/24 Stunden dienstbereit ist, sich um den telefonischen Kontakt mit dem Versicherten kümmert und die Hilfeleistung organisiert.

UNTERZEICHNENDE - die Person, die die Versicherung abschließt, oder MV Agusta Motor S.p.A. mit Sitz in Via G. Macchi 144 - 21100 Schiranna (VA) Italien

EREIGNIS - ein Vorfall oder Ereignis, das sich während der Gültigkeitsdauer des vorliegenden Vertrags ereignen kann und das Hilfeverlangen des Versicherten zur Folge hat.

Diebstahl - ist der vorgesehene Straftat, die von jedem verübt wird, der eine bewegliche Sache eines anderen in seine Verfügungsgewalt bringt, indem er sie dem Besitzer entwendet, um hierdurch einen Vorteil für sich oder für andere zu erzielen.

PANNE - der vom Fahrzeug aufgrund von Verschleiß, Defekt, Bruch oder Fehlfunktion seiner Teile erlittene derartige Schaden (mit Ausnahme von jedem ordentlichen Wartungseinsatz), dass dem Versicherten die Benutzung unter normalen Bedingungen unmöglich ist. Nicht als Pannen zu betrachten sind Ausfälle, die auf die ordentlichen/periodischen Wartungsarbeiten, die Montage von Zubehör oder Einwirkungen auf die Karosserie zurückzuführen sind, sowie auf die Folgen einer Fehlfunktion mechanischer, elektrischer oder hydraulischer Art des Systems zur Wartung der Hebesysteme, welche Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder des entsprechenden Anhängers sein können.

BRAND - die Selbstentzündung mit Flammenentwicklung.

UNFALL - ein vom Fahrzeug erlittenes Ereignis, das auf Zufall, Unerfahrenheit, Fahrlässigkeit, Nichtbeachtung von mit dem Straßenverkehr zusammenhängenden Normen oder Vorschriften, so wie sie vom Gesetz vorgeschrieben werden, zurückzuführen ist, das zu derartigen Fahrzeugschäden führt, dass dessen Benutzung unter normalen Bedingungen unmöglich ist.

ÖSTERREICH - das Gebiet Österreich

UNTERNEHMEN - Nobis Compagnia di Assicurazioni S.p.A., mit Sitz in 20864 Agrate Brianza (MB) Viale Gian Bartolomeo Colleoni n. 21, Italien.

POLICE - das Dokument, das die Versicherung nachweist.

PRÄMIE - der vom Unterzeichnenden dem Unternehmen geschuldete Betrag.

FAHRZEUGEIGENTÜMER - der beim öffentlichen Fahrzeugregister als Eigentümer des versicherten Fahrzeugs Eingetragene oder derjenige, der rechtmäßig das Innehaben des Eigentümerrechts nachweisen kann.

URSPRUNGSLAND - im Sinne der vorliegenden Police ist hierunter Österreich zu verstehen.

WOHNSITZ - der Ort, an dem die (juristische) Person sein gewöhnliches Zuhause/seinen Rechtssitz hat, so wie es dem Auszug des Einwohnermeldeamts oder des Handelsregisters zu entnehmen ist.

ÖFFENTLICHES STRASSENNETZ - A: Autobahnen, B: außerörtliche Hauptstraßen, C: außerörtliche Nebenstraßen, D: örtliche Hauptverbindungsstraßen, E: örtliche Bezirksstraßen, F: Ortsstraßen.

SCHADENSFALL - der Eintritt eines Schadensereignisses gegenüber dem Versicherten oder, für den zugesicherten Rechtsschutz, das Vorliegen einer Rechtsstreitigkeit, für welche die Versicherung eintritt.

DRITTE - in der Regel sind Dritte nicht: der Ehepartner, die Eltern, die Kinder des Versicherten, sowie jeder Verwandte oder Familienangehörige, der mit ihm zusammenlebt und im Familienstand eingetragen ist.

FAHRZEUG - mechanisches mit einem Motor angetriebenes Transportmittel, das zum Befahren von Straßen, öffentlichen Flächen sowie auch von privaten Flächen bestimmt ist.

Im Sinne der vorliegenden Police ist das Motorrad:

- neu und eins der Modelle der Marke MV Agusta;
- in Österreich angemeldet;
- für den Privatgebrauch mit einem Motor bestimmt, der nicht weniger als 50 cc hat;
- ein Zweirad;
- für den Transport von nicht mehr als zwei Personen bestimmt, einschließlich des Fahrers.

GEGENSTAND DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Versicherungsgegenstand

Das Unternehmen verpflichtet sich bei Bezahlung der vereinbarten Prämie zur Hilfeleistung, indem sie dem Versicherten unmittelbar innerhalb der vereinbarten Grenzen eine geldliche oder andersgeartete Hilfe zur Verfügung stellt, falls dieser sich infolge eines im Vertrag vorgesehenen zufälligen Ereignisses in Schwierigkeiten befindet und dieses Ereignis sich während der Gültigkeitsdauer der Garantie ereignet. Die Hilfeleistung wird materiell von der Einsatzzentrale des Unternehmens erbracht, bei der die Organisationsstruktur der Assistenz arbeitet, die das ganze Jahr über 24/24 Stunden zur Verfügung steht. Alle für die einzelnen Garantien angegebenen Versicherungshöchstbeträge verstehen sich einschließlich IVA (ital. MwSt.).

GELEISTETE GARANTIE IM ÖSTERREICH

Abschleppdienst bei Panne, Unfall, Brand, Fund nach Diebstahl, Diebstahlsversuch.

Wenn das Fahrzeug infolge einer Panne derart liegen bleibt, dass es nicht mehr selbstständig fahren kann, wird die Einsatzzentrale (24/24 Stunden und 365 Tage im Jahr) auf eigene Kosten einen Abschleppdienst zum Aufenthaltsort des Fahrzeugs schicken, um dieses zur nächstgelegenen autorisierten Werkstatt des MV-Agusta-Konzerns zu bringen, falls sich eine im Umkreis von 100 km befindet. Oder es wird in die nächste Werkstatt gebracht, die in der Lage ist, den Defekt zu reparieren oder vor Ort kleine Eingriffe vorzunehmen, die es dem Fahrzeug ermöglichen, die Fahrt wieder autonom aufzunehmen. Die Kosten für die Ersatzteile, die eventuell verwendet werden, um vor Ort kleine Eingriffe vorzunehmen, und alle weiteren Reparaturkosten gehen zulasten des Versicherten. Die eventuellen täglichen Aufbewahrungskosten werden für maximal fünf Arbeitstage von dem Unternehmen übernommen.

Des Weiteren sind die Abschleppkosten vom Versicherten zu tragen, wenn der Ausfall sich außerhalb des öffentlichen Straßennetzes oder in diesem gleichzustellenden Gebieten ereignet (Rennstrecken oder Geländestrecken).

Die vorliegende Leistung schließt auch den Fall von einem oder mehreren platten oder beschädigten Reifen, des Verlusts, Diebstahls oder der Beschädigung der Schlüssel, einer entladenen Batterie, von Treibstoffmangel und falschem Betanken mit ein.

Hotelkosten

Wenn das Fahrzeug infolge eines kompletten oder teilweisen Diebstahls, einer Panne, Unfalls oder Brandes nicht zu verwenden ist, das Ereignis sich mit einer Entfernung von über 50 km vom Wohnort des Versicherten zugetragen hat und das Fahrzeug für die Reparatur für mehr als 8 Stunden stillstehen muss, wodurch die Passagiere zu einem Aufenthalt von einer oder mehreren Nächten gezwungen werden, organisiert die Einsatzzentrale die Übernachtung mit Frühstück und das Unternehmen kommt für die entsprechenden Kosten auf. Dies bis zu einem Höchstbetrag von Euro 500,00 pro Schadensereignis, gleich, wer die hiervon betroffenen Personen sind. Andere Kosten, als die oben Angegebenen, sind von dem Versicherten zu tragen.

Rückführung der Passagiere oder Weiterreise

Wenn das Fahrzeug infolge einer Panne, eines Unfalls oder Brandes mehr als 50 km vom Wohnort des Versicherten entfernt liegen bleibt und mehr als 8 (acht) Stunden tatsächlicher Arbeitszeit für die Reparatur benötigt werden, was vom Werkstattmeister nach den Zeitplänen des Herstellers bescheinigt wird, oder im Fall eines kompletten Diebstahls des Fahrzeugs, organisiert die Einsatzzentrale die Rückführung des Versicherten und der eventuellen Passagiere bis zum deren Wohnort in Österreich oder, als Alternative, bis zu dem ursprünglich geplanten Reiseziel. Die Rückführung oder die Weiterreise wird nach Ermessen der Einsatzzentrale im Flugzeug (Tourismuskategorie), falls die Reise länger als 500 km ist, im Zug (1. Klasse) oder mit einem Ersatzwagen durchgeführt.

Das Unternehmen kommt für die folgenden Kosten auf:

- die Kosten für die Flugzeug-Tickets bis zu einer Grenze von € 774,00 pro Schadensfall, unabhängig von der Anzahl der betroffenen Personen;
- die Kosten für die Fahrkarten für den Zug bis zu einer Grenze von € 300,00 pro Schadensfall, unabhängig von der Anzahl der betroffenen Personen;
- die Mietkosten für den Ersatzwagen mit unbegrenzter Kilometerzahl für eine Höchstdauer von 24 (vierundzwanzig) Stunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass:

- im Fall des kompletten Diebstahls des Fahrzeugs die Versicherungsleistung nur nach Vorlage bei der Einsatzzentrale der Kopie der regulären Anzeige gegenüber den zuständigen örtlichen Behörden gewährt wird;
- die vom Unternehmen getragenen Kosten ausschließlich jene für die Fahrkarten des Versicherten und der eventuellen Passagiere sind;
- die notwendige Zeit für die Fehlersuche und das Beschaffen der Ersatzteile bei der Berechnung der effektiven Arbeitszeit nicht berücksichtigt wird;
- im Fall eines Fahrzeugstillstands zur Durchführung der regelmäßigen Inspektion und im Fall von Rückrufaktionen die Versicherungsleistung nicht erbracht wird;
- die Leistung nicht erbracht wird, wenn der Versicherte bereits die Leistung "Hotelkosten" verlangt hat.

Rückführung des reparierten Fahrzeugs

Wenn das Fahrzeug infolge einer Panne, eines Unfalls, Brandes, kompletten oder teilweisen Diebstahls mehr als 50 km vom Wohnort des Versicherten entfernt liegen bleibt und mehr als 8 (acht) Stunden tatsächlicher Arbeitszeit für die Reparatur benötigt werden (Bescheinigung des Werkstattmeisters des Servicecenters MV Agusta), und der Versicherte die Leistung "Rückführung der Passagiere oder Weiterreise" in Anspruch genommen hat, stellt die Einsatzzentrale dem Versicherten - um ihm die Rückführung des Fahrzeugs zu ermöglichen - eine der folgenden Fahrkarten zur bloßen Hinfahrt zur Verfügung:

- Flugzeug in der Tourismuskategorie für den Fall einer Strecke von mehr als 500 km, innerhalb einer Grenze von € 774,00 pro Schadensfall;
- Zug (1. Klasse), innerhalb einer Grenze von € 300,00 pro Schadensfall.

Es wird darauf hingewiesen, dass:

- die notwendige Zeit für die Fehlersuche und das Beschaffen der Ersatzteile bei der Berechnung der effektiven Arbeitszeit nicht berücksichtigt wird;
- im Fall eines Fahrzeugstillstands zur Durchführung der regelmäßigen Inspektion und im Fall von Rückrufaktionen die Versicherungsleistung nicht erbracht wird;
- die vom Unternehmen getragenen Kosten ausschließlich jene für die persönliche Fahrkarte des Versicherten sind.

Kfz-Informationen

Im Schadensfall kann der Versicherte sich bei der Einsatzzentrale hinsichtlich der folgenden Themen erkundigen:

- Servicenetz der Hersteller mit wirtschaftlichen Sondervereinbarungen;
- Servicenetz für die Reparatur der Reifen;
- Verkehrsinformationen in Bezug auf das österreichische Autobahnnetz;
- Tankstellen des österreichischen Autobahnnetzes.

ASSISTENZ IM AUSLAND

Fahrzeugrückführung aus dem Ausland

Wenn das versicherte Fahrzeug infolge einer Panne, eines Unfalls, versuchten/teilweisen Diebstahls oder nach dem Fund nach einem kompletten Diebstahl sich als derart beschädigt herausstellt, dass die Fortführung der Reise nicht mehr möglich ist und ein Stillstand von mehr als 3 (drei) Arbeitstagen erforderlich ist, wird das Unternehmen die Rückführung des Fahrzeuges ausschließlich nach Österreich in eine vom Versicherten angegebene Werkstatt organisieren und für die Transportkosten aufkommen (ab dem Zeitpunkt der erfolgten Benachrichtigung der Einsatzzentrale), innerhalb einer Grenze von € 1.000,00 pro Schadensfall.

Das Unternehmen wird die Rückführung des Fahrzeugs durchführen, nachdem es mit dem Werkstattpersonal Kontakt aufgenommen hat, um den effektiven Zustand des Fahrzeugs zu überprüfen.

Das Unternehmen übernimmt keine Haftung für eventuellen Vandalismus, Diebstahl von Zubehör und Fahrzeugteilen und eventuelle weitere Beschädigungen durch Dritte während des Fahrzeugstillstands und des Wartens auf die Rückführungsoperationen.

Im Fall eines kompletten Diebstahls kann das Unternehmen vom Versicherten eine Kopie des Protokolls hinsichtlich des Funds des Fahrzeugs verlangen, das von den zuständigen örtlichen Behörden ausgestellt wurde.

Auslage der Rechtskosten im Ausland

Wenn der Versicherte infolge eines Unfalls für unfreiwillige Schäden oder für zufällige und nicht vorsätzliche Verletzungen von geltenden Gesetzen und örtlichen Vorschriften festgenommen und/oder verhaftet wird, wird die Einsatzzentrale einen Anwalt für die Verteidigung vor Ort bestellen, wobei sie die Rechtskosten bis zu einer Grenze von € 2.600,00 gegen eine geeignete Bankgarantie auslegt, über deren Geeignetheit die Einsatzzentrale mit eigenem Ermessen entscheidet.

Der Versicherte muss den ausgelegten Betrag innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dessen Auslage zurückerstatten. Nach dieser Frist hat das Unternehmen das Recht, auch die entsprechenden Zinsen zu verlangen. Die Gebühren und alle anderen Kosten sind vom Versicherten zu tragen.

Kautionsauslage im Ausland

Wenn der Versicherte infolge eines Unfalls, der sich im Ausland ereignet hat, festgenommen oder verhaftet wurde oder ihm Haft droht und von ihm verlangt wird, eine Kautions zu hinterlegen, um vorübergehend auf freien Fuß gesetzt zu werden, legt ihm das Unternehmen im Ausland diese Kautions bis zu einer Grenze von € 2.600,00 gegen eine geeignete Bankgarantie aus, über deren Geeignetheit die Einsatzzentrale mit eigenem Ermessen entscheidet.

Da es sich bei diesem Betrag lediglich um eine Auslage handelt, muss der Versicherte vorher eine Person angeben, die zur gleichen Zeit dem Unternehmen denselben Betrag auf einem entsprechenden Bankkonto des Unternehmens zur Verfügung stellt. In dem Fall, dass die Kautions von den örtlichen Behörden zurückerstattet wird, muss dieselbe unverzüglich dem Unternehmen zurückerstattet werden, welche wiederum die oben beschriebene rechtliche Bindung auflösen wird. Im Fall einer Verurteilung muss der genannte Betrag innerhalb von 15 Tagen nach Urteilsausführung zurückerstattet werden. Auf jeden Fall muss der vorgestreckte Betrag innerhalb von 3 (drei) Monaten ab dem Datum der Kautionszahlung zurückerstattet werden; nach Ablauf dieser Frist kann das Unternehmen auch die entsprechenden Zinsen verlangen. Diese Garantie ist nicht für Ereignisse gültig, die die Folge von Handel und Schmuggel mit Betäubungsmitteln, Straftaten gegen Personen sowie der Teilnahme des Versicherten an politischen, sportlichen oder anderen Veranstaltungen sind, die nicht mit der beruflichen Aktivität oder dem Tourismus zu tun haben.

Versand von Ersatzteilen ins Ausland

Wenn das Fahrzeug sich im Ausland befindet und infolge einer Panne, eines Unfalls, Brandes, teilweisen Diebstahls oder Funds nach komplettem Diebstahl nicht bewegt werden kann und die notwendigen Ersatzteile zur Reparaturdurchführung in dem Staat, in dem sich das Ereignis zugetragen hat, nicht verfügbar sind, wird die Einsatzzentrale dafür sorgen, dass die oben genannten Teile mit einem geeigneten Mittel zugesandt werden und das Unternehmen wird für die entsprechenden Transportkosten aufkommen. Vom Versicherten sind die Kosten für die Ersatzteile und die Zollgebühren zu zahlen. Die Versicherungsleistung gilt nur für Teile, die bei den offiziellen Händlern des Verkaufnetzes des Herstellers erhältlich sind. Die Leistung kann nicht verlangt werden, wenn der Versicherte nicht eine angemessene Zahlungsgarantie für die Ersatzteile und die Zollgebühren gibt.

AUSSCHLÜSSE

Es sind die Schadensfälle ausgeschlossen, die durch eins der folgenden Ereignisse verursacht werden:

- a) Krieg, Aufstände, Bürgerunruhen, Streiks, Unruhen, Terrorismus, Sabotage, militärische Besetzungen, Invasionen;
- b) Vulkanausbrüche, Erdbeben, Wirbelstürme, Orkane, Überschwemmungen, Hochwasser, Tsunamis, atmosphärische Phänomene mit Eigenschaften von Naturkatastrophen und andere Naturereignisse;
- c) jegliche wie auch immer entstandene (kontrollierte oder nicht kontrollierte) Freisetzung von Atomenergie oder Radioaktivität;
- d) Pannen, die auf Herstellungsfehler mit Rückrufaktion des Herstellers zurückzuführen sind;
- e) Fahrzeugstillstand aufgrund normaler Wartungsarbeiten;
- f) unzumutbares Benutzen des Fahrzeugs, wie zum Beispiel: leichtsinnige Handlungen, Rennen und/oder Wettkämpfe und entsprechende Tests/Qualifikationen jeglicher Art;
- g) Führen des versicherten Fahrzeugs ohne die erforderlichen technischen Voraussetzungen (z.B.: TÜV/Revision) und/oder die gesetzlichen Voraussetzungen (z.B.: Kfz-Haftpflichtversicherung), die vom österreichischen Gesetz obligatorisch vorgesehen sind;
- h) Führen des Fahrzeugs durch eine Person, die unter dem Einfluss von Drogen und/oder Alkohol und/oder Betäubungsmitteln oder Psychopharmaka steht und/oder im Sinne der geltenden Vorschriften nicht zum Führen des Fahrzeugs geeignet ist;
- i) unrechtmäßige Aneignung des versicherten Fahrzeugs durch jedwede Person;
- j) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherten, der Passagiere oder der Personen, für die er verantwortlich ist, einschließlich Suizid und Suizidversuch;
- k) all das, was nicht in der Versicherungspolice vorgesehen ist.

Für all das, was nicht anders geregelt wird, sind die gesetzlichen Vorschriften anzuwenden.

Im Fall eines Schadensereignisses, das auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, gilt als ausdrücklich vereinbart, dass das Unternehmen nicht dazu angehalten ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Die Kosten, die mit Zollgebühren, Reparaturen (einschließlich der Arbeitszeit), Maut, Treibstoff, Überwachung, Parkplätzen, sowie mit den Schäden an mit dem Fahrzeug transportierten persönlichen Gegenständen und Waren zusammenhängen, sind ebenfalls ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich der vorliegenden Police ausgeschlossen.

TERRITORIALE AUSDEHNUNG DER GARANTIE

Die Garantie ist in Österreich und in Europa gültig, wobei unter Europa die Staaten verstanden werden, die an dem System der grünen Versicherungskarte teilnehmen und deren internationale Kennzeichen, die auf dem grünen Versicherungsschein angegeben werden, nicht durchgestrichen sind, mit Ausnahme von: Albanien, Algerien, Zypern, Kanarische Inseln, Israel, Marokko, Libyen, Libanon, Syrien, Tunesien. Die Länder, die sich in Kriegszustand befinden, auch wenn dieser nicht offiziell erklärt wurde, sind in jedem Fall ausgeschlossen.



Nobis Compagnia di Assicurazioni S.p.A.

Sede Legale:

Via Lanzo, 29 - 10071 Borgaro Torinese (TO)

Direzione Generale:

Viale Gian Bartolomeo Colleoni, 21 - 20864 Agrate Brianza (MB)

T + 39 039.9890001

F + 39 039 9890694

info@nobis.it

www.nobis.it